

## Anregung

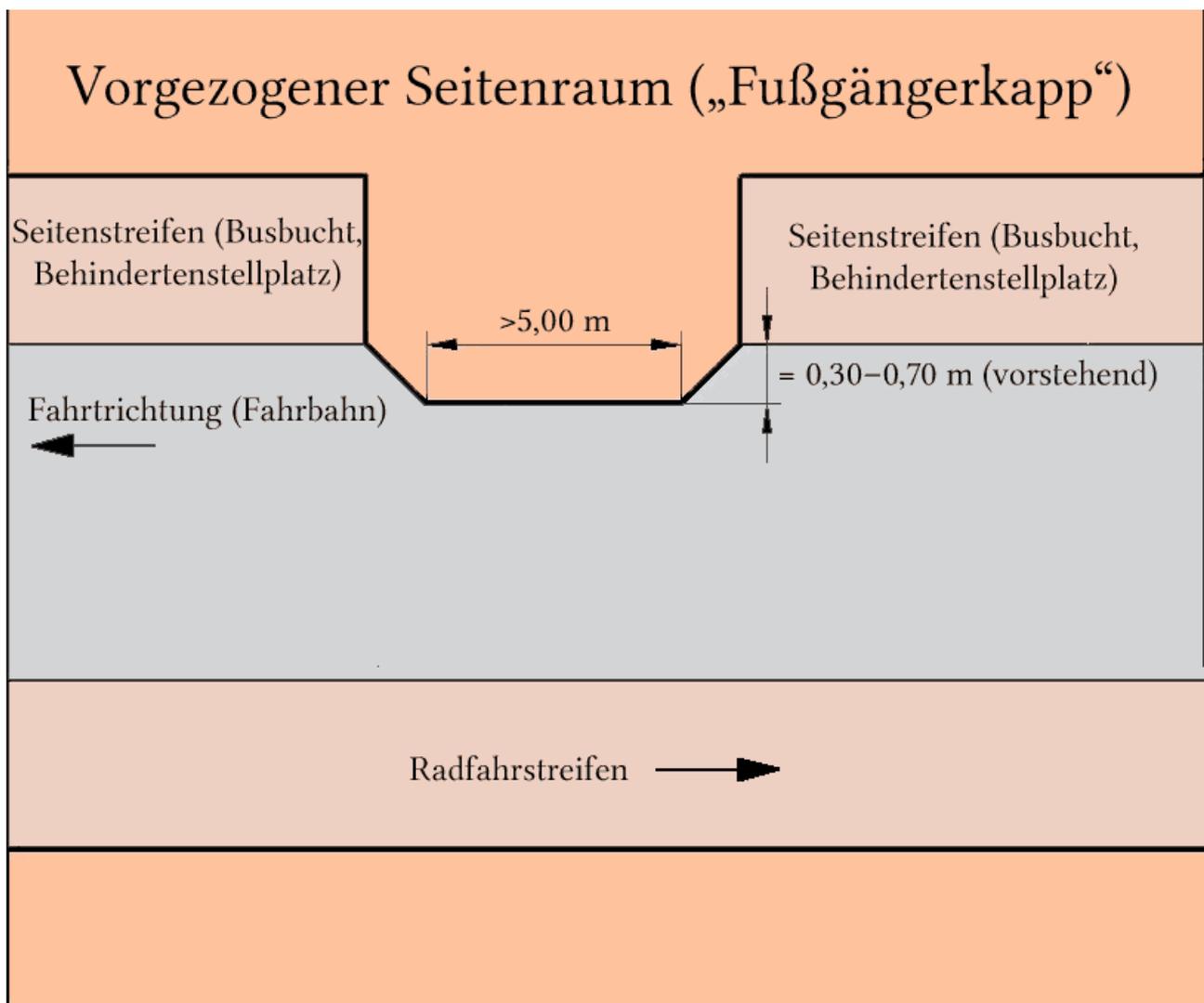
Zur Steigerung der Sicherheit bei querenden Fußgängern wird angeregt, die östlichen Gehwege an der Calvinstraße, Kirchstraße, Turmhof und Schwanenstraße durch Aufpflasterung bis an den Fahrbahnrand vorzuziehen.

## Begründung

Fußgänger, die von Osten der Straßen Calvinstraße, Kirchstraße, Turmhof und Schwanenstraße den Wall queren möchten, können oftmals wegen parkender Fahrzeuge oder haltender Busse als Sichthindernisse nicht den Fahrzeugverkehr einsehen, müssen dazu auf die Fahrbahn treten und werden dann gefährdet. Zudem müssen sie drei Fahrspuren queren und stehen dann beispielsweise abfahrenden Bussen „im Weg“.

Fußgänger benötigen jedoch ausreichend häufige, bedarfsgerechte, kurze und sichere Querungsmöglichkeiten über die Fahrbahnen des Kfz-Verkehrs. Geschäftsstraßen mit einem beidseitig dichten Besatz von Ladengeschäften sollen auf gesamter Länge in kurzen Abständen sicher überquert werden können.

Daher wird angeregt, analog zur in der Sitzung der BV Elberfeld vom 26. Mai 2021 beschlossenen [Vorlage VO/0578/21](#) (barrierefreie Querung Wall/Neumarkt) auch die obengenannten Querungen entsprechend durch Aufpflasterung baulich zu gestalten und damit Fußgängern eine sichere Insel mit einem Vorsprung von mindestens 30 cm zur Fahrbahnkante eine freie Sicht auf den laufenden Verkehr zu ermöglichen.



**Abb. 1:** Gestaltung des vorgezogenen „Fußgängerkapps“.

Sog. „Fußgängerkapps“ erhöhen die Verkehrssicherheit und den Querungskomfort für den Fußverkehr ganz erheblich, weil sie den Sichtkontakt mit den übrigen Verkehrsteilnehmern verbessern (EFA 3.3.3.2) und die Länge des zu überquerenden Straßenabschnittes verringern. „Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z.B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf die Fußgänger sicherzustellen.“ (R-FGÜ 2.2 (1))

„Vorgezogene Seitenräume entstehen, wenn Parkstreifen oder Grünstreifen bereichsweise unterbrochen werden. Durch die Anlage von vorgezogenen Seitenräumen über die Tiefe von Parkständen hinaus können Gefahren durch Sichtbehinderung wegen parkender Fahrzeuge am Fahrbahnrand vermindert werden.“ (RASt, 6.1.8.4). Sie sollten mindestens 5,00 m lang sein (RASt, 6.1.8.4) und mindestens 30 bis maximal 70 Zentimeter vor die am Straßenrand parkenden Autos herausreichen (RASt, 6.1.8.4; EFA, 3.3.3.2).

Beispielfotos siehe unten.



Abb. 2: Calvinstraße.



Abb. 3: Kirchstraße.



Abb. 4: Turmhof.



Abb.5: Schwanenstraße.